

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4435
Urteil Nr. 19/2009 vom 12. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 99 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. Februar 2008 in Sachen der « Rent Me » AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 99 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er eine unwiderlegbare Vermutung der Inbetriebnahme, die mit der Zulassung eines Fahrzeugs verbunden ist, einführt, so dass die Steuer auch dann zu entrichten ist, wenn bewiesen ist, dass das Fahrzeug nicht auf öffentlicher Straße in Betrieb genommen worden ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 99 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu äußern, insofern diese Bestimmung eine unwiderlegbare Vermutung der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit der Zulassung eines Fahrzeugs enthalte, mit der Folge, dass die Steuer auch dann zu entrichten sei, wenn bewiesen werde, dass das Fahrzeug nicht auf öffentlicher Straße in Betrieb genommen worden sei.

B.2. Der vorerwähnte Artikel 99 bestimmt:

« § 1. Es wird davon ausgegangen, dass Fahrzeuge im Sinne von Artikel 94 Nr. 1 in Belgien auf öffentlicher Straße in Betrieb genommen worden sind, sobald sie im Register der Verkehrszulassungsstelle eingetragen sind oder eingetragen sein müssen.

[...] ».

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates und der Wallonischen Regierung als intervenierende Partei im Verfahren vor dem Hof seien in der präjudiziellen Frage nicht die Kategorien von Rechtsunterworfenen angeführt, zwischen denen zu unterscheiden sei. Der Ministerrat fügt hinzu, zumindest eine der Kategorien, die für einen Vergleich herangezogen werden könnten, nämlich diejenigen der Steuerpflichtigen, die absichtlich, jedoch irrtümlicherweise ein Fahrzeug anmeldeten, sei zu spezifisch, um berücksichtigt werden zu können.

B.3.2. Im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates und der Wallonischen Regierung geht sowohl aus der Formulierung der präjudiziellen Frage als auch aus der Begründung des Urteils des vorlegenden Richters hinlänglich hervor, dass dieser den Hof bittet, sich zur Gleichbehandlung - betreffend die Zahlung der Zulassungssteuer für ein Fahrzeug - von Steuerpflichtigen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, zu äußern: einerseits diejenigen, die das Fahrzeug tatsächlich auf öffentlicher Straße in Betrieb genommen haben, und andererseits diejenigen, die das Fahrzeug nicht tatsächlich in Betrieb genommen und die Zulassung irrtümlicherweise beantragt haben.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Die fragliche Bestimmung fußt auf dem Gesetz vom 1. Juni 1992 zur Einführung einer Verkehrszulassungssteuer (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Juni 1992).

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« Im Hinblick auf den europaweiten Abbau der Steuergrenzen zum 1. Januar 1993 hat die Regierung kürzlich Änderungen der MwSt.-Sätze vorgenommen [...].

Eine dieser Änderungen besteht darin, den MwSt.-Satz von 25 Prozent sowie die zusätzliche Luxussteuer von acht Prozent abzuschaffen.

Bei der Kontrolle des Haushaltes 1992 war die Regierung der Auffassung, dass es angebracht sei, den hierdurch entstehenden Ausfall von Steuereinnahmen im Bereich des Fahrzeugverkaufs durch eine neue, der Einkommensteuer gleichgesetzte Steuer auf die Verkehrszulassung gewisser Fahrzeuge auszugleichen.

Die Verkehrszulassungssteuer, deren Einführung Ihnen die Regierung vorschlägt, betrifft nicht die Fahrzeuge mit mittlerer oder geringer Leistung. Für die Fahrzeuge, auf die sie erhoben wird, wird ihr Betrag in den meisten Fällen geringer sein als die Steuereinsparung, die durch die Abschaffung des MwSt.-Satzes von 25 Prozent und der zusätzlichen Luxussteuer erzielt wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 329/1, S. 1).

Die fragliche Bestimmung wurde angenommen, « um nicht den Steuerpflichtigen die Initiative bezüglich der Zahlung der Steuer zu überlassen ». Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, « für die drei Arten von Fahrzeugen eine unwiderlegbare Vermutung der Entstehung der Steuerschuld zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs oder des Flugzeugs oder der Ausstellung des Flaggenscheins für ein Schiff durch die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden einzuführen » (ebenda, S. 4).

Im Sinne der administrativen Vereinfachung sowie der Kostensenkung hat der Gesetzgeber beschlossen, die Verkehrszulassungssteuer mit der Anmeldung des Fahrzeugs zusammenzulegen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 329/2, S. 19), wobei die Erhebung der Steuer « überwiegend informatisiert ist und auf der Grundlage der durch die Verkehrszulassungsstelle übermittelten Dateien erfolgt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 466/6, S. 45).

B.5.2. Obwohl der Gesetzgeber eine unwiderlegbare Vermutung der Inbetriebnahme des Fahrzeugs auf öffentlicher Straße im Rahmen der fraglichen Bestimmung einführen wollte, wurden gewisse Ausnahmen zur Erhebung der Steuer vorgesehen, um die mit dieser Vermutung einhergehenden Folgen abzumildern.

So braucht für Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für Probefahrten oder für Händler vorläufig keine Verkehrszulassungssteuer gezahlt zu werden, bis das betreffende Fahrzeug normal und endgültig angemeldet wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 466/6, SS. 49-50).

Eine Steuerbefreiung ist ebenfalls in Artikel 105 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern vorgesehen für Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Anmeldung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überführt werden, unter der Bedingung, dass diese Transportmittel dort gemäß einer endgültigen Regelung angemeldet werden.

B.6. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass es im Sinne einer gesunden Verwaltung angebracht war, die Erhebung dieser Steuer nicht mit der Initiative oder dem Ermessen des Steuerpflichtigen, sondern mit einem Ereignis zu verbinden, das mit Sicherheit festgestellt werden kann und dessen steuerrechtliche Folgen dem Steuerpflichtigen bekannt sind.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 99 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern er eine unwiderlegbare Vermutung der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit der Zulassung eines Fahrzeugs vorsieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior